

**Gemeinsamer Bericht  
des Vorstands der Sixt SE  
und der Geschäftsführung der SXT Projects and Services 2 GmbH  
zum Gewinnabführungsvertrag nach § 293a AktG**

Der Vorstand der Sixt SE mit Sitz in Pullach im Isartal und die Geschäftsführung der SXT Projects and Services 2 GmbH mit Sitz in Pullach im Isartal erstatten gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sixt SE und der SXT Projects and Services 2 GmbH:

**1. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages**

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sixt SE als herrschender Gesellschaft (Organträger) und der SXT Projects and Services 2 GmbH als abhängiger Gesellschaft (Organgesellschaft) wurde am 27. April 2026 durch den Vorstand der Sixt SE und die Geschäftsführung der SXT Projects and Services 2 GmbH abgeschlossen.

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der Sixt SE sowie der Gesellschafterversammlung der SXT Projects and Services 2 GmbH voraus. Er wird mit seiner anschließenden Eintragung in das Handelsregister der SXT Projects and Services 2 GmbH wirksam.

Die Zustimmung der Hauptversammlung der Sixt SE soll in der für den 17. Juni 2026 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung der Sixt SE eingeholt werden.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SXT Projects and Services 2 GmbH soll ebenfalls vor der Hauptversammlung der Sixt SE eingeholt werden.

**2. Vertragsparteien des Gewinnabführungsvertrags**

**2.1 Sixt SE**

**2.1.1 Überblick über die Sixt SE**

Die Sixt SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit Sitz in Pullach im Isartal, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206738. Sie ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in die Sixt SE im August 2013.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Sixt SE ist die Vermietung und Verwertung von Fahrzeugen, Flugzeugen und Mobilien, die Führung, die Übernahme sowie die Verwaltung und Betreuung von Gesellschaften und Beteiligungen, insbesondere von solchen, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die genannten Tätigkeitsgebiete erstrecken, sowie die Ausübung aller Nebentätigkeiten, die im weitesten Sinne dazugehören und aller sonstigen Geschäfte, die dem Unternehmensgegenstand dienlich sind. Die Sixt SE kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen; die oben genannten Grenzen gelten dabei nicht für den Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen. Die Sixt SE ist außerdem berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu überlassen sowie ganz oder teilweise auf Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu übertragen. Die Sixt SE kann ihre Tätigkeiten auf einen oder einzelne

der oben genannten Gegenstände, auch auf die Tätigkeit einer Holdinggesellschaft und/oder die Verwaltung sonstigen eigenen Vermögens, beschränken.

### 2.1.2 Holding-Struktur

Die aus der Sixt SE und ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen bestehende Unternehmensgruppe (der „**Sixt-Konzern**“) wird durch die Sixt SE als konzernleitende Holding geführt. Die Sixt SE ist dabei für die strategische und finanzielle Steuerung des Sixt-Konzerns verantwortlich. Zudem erfüllt sie verschiedene Finanzierungsfunktionen innerhalb des Sixt-Konzerns.

Das operative Geschäft des Sixt-Konzerns wird vollständig von rechtlich eigenständigen Tochterunternehmen im In- und Ausland wahrgenommen.

### 2.1.3 Konzernaktivitäten, Geschäftsbereiche und operatives Geschäft

Der Sixt-Konzern ist ein international agierender Mobilitätsdienstleister, der vornehmlich im Bereich der Autovermietung aktiv ist. Dabei ist der Sixt-Konzern mit eigenen Tochtergesellschaften in Deutschland, einem Teil des europäischen Marktes sowie in USA und Kanada tätig.

Das operative Geschäft des Sixt-Konzerns ist nach Regionen gegliedert. Dabei wird zwischen den Berichtssegmenten Inland, Europa (ohne Inland) und Nordamerika unterschieden. Die globale Positionierung untergliedert sich einerseits in eigene Länderorganisationen (Corporate Länder) und andererseits in die Zusammenarbeit mit Franchisenehmern und Kooperationspartnern (Franchise Länder), die in ihren jeweiligen Märkten etabliert sind und unter dem Markennamen SIXT auftreten.

Der Sixt-Konzern folgt dabei grundsätzlich der Strategie, auf großen Märkten mit risikoarmen Rahmenbedingungen mit eigenen Gesellschaften und in kleineren Märkten oder Märkten mit höherem Risiko durch geeignete Franchisenehmer und Kooperationspartner vertreten zu sein.

Der Sixt-Konzern verfolgt seit vielen Jahren eine fokussierte Premiumstrategie als entscheidendes Alleinstellungsmerkmal im globalen Wettbewerb.

Das Produktportfolio des Sixt-Konzerns umfasst neben dem Kernprodukt der Autovermietung (SIXT rent) die Bereiche SIXT van & truck (Nutzfahrzeugvermietung), SIXT share (Carsharing), SIXT+ (Auto Abos/Langzeitmiete), SIXT ride (Transferdienste) und Sixt Charge (Ladelösung für E-Fahrzeuge). Über die SIXT App sind alle Produkte miteinander verknüpft.

### 2.1.4 Organe und Mitarbeiter

Dem Vorstand der Sixt SE gehören derzeit die folgenden fünf Mitglieder an:

- Alexander Sixt, Co-CEO,
- Konstantin Sixt, Co-CEO,
- Franz Weinberger, Chief Financial Officer (CFO),
- Nico Gabriel, Chief Operating Officer (COO),
- Vinzenz Pflanz, Chief Business Officer (CBO).

Der Aufsichtsrat der Sixt SE besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Erich Sixt.

Bei der Sixt SE selbst waren im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich 962 Arbeitnehmer angestellt. Der Sixt-Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich insgesamt 8.941 Mitarbeiter weltweit.

### 2.1.5 Kapitalverhältnisse und Aktionäre

Das Grundkapital der Sixt SE beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Sixt SE vom 17. Juni 2026, die über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag mit der SXT Projects and Services 2 GmbH beschließen soll, EUR 120.174.996,48 und ist eingeteilt in insgesamt 46.943.358 Stückaktien, bestehend aus 30.367.112 Stammaktien (davon zwei auf den Namen lautende und 30.367.110 auf den Inhaber lautende Stammaktien) und 16.576.246 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Vorzugsaktien gewähren außer in den gesetzlich bestimmten Fällen kein Stimmrecht. Soweit ein Stimmrecht besteht, gewährt jede Stamm- bzw. Vorzugsaktie in der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten nach näherer Maßgabe der Regelung in § 22 der Satzung der Sixt SE aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um EUR 0,02 höhere Dividende als die Inhaber von Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von EUR 0,05 je Vorzugsaktie.

Sowohl die auf den Inhaber lautenden Stammaktien als auch die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) sowie im Regulierten Markt der Börse München zum Börsenhandel zugelassen und werden zudem an allen größeren deutschen Börsenplätzen im Freiverkehr gehandelt. Die auf den Namen lautenden Stammaktien sind nicht börsennotiert.

Rund 58,3 % der stimmberechtigten Stammaktien der Sixt SE werden nach Kenntnis der Sixt SE von der Erich Sixt Vermögensverwaltung GmbH, Pullach im Isartal, Landkreis München, gehalten. Die Erich Sixt Vermögensverwaltung GmbH steht ihrerseits teils mittelbar, teils unmittelbar im alleinigen Anteilsbesitz von Mitgliedern der Familie Sixt.

### 2.1.6 Geschäftsjahr und Ergebnissituation

Das Geschäftsjahr der Sixt SE ist das Kalenderjahr. Im Geschäftsjahr 2025 erzielte die Sixt SE einen Umsatz in Höhe von EUR 208.910.621 und ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von rund EUR 220.857.673, sowie einen Konzernumsatz in Höhe von rund EUR 4.282.979.886 und ein Konzernergebnis vor Steuern in Höhe von rund EUR 400.527.193.

Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Sixt SE und des Sixt-Konzerns wird auf den Jahres- und Konzernabschluss sowie den Bericht über die Lage des Konzerns und der Sixt SE für das Geschäftsjahr 2025 verwiesen.

## 2.2 SXT Projects and Services 2 GmbH

### 2.2.1 Überblick über die SXT Projects and Services 2 GmbH

Die SXT Projects and Services 2 GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Pullach im Isartal, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 311876. Die Gesellschaft wurde am 3. März 2026 errichtet und am 23. April 2026 im Handelsregister eingetragen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und die Geschäftsführung bei diesen zu übernehmen.

Die SXT Projects and Services 2 GmbH ist eine auf Vorrat gegründete Gesellschaft und übt derzeit keine operative Tätigkeit aus. Art und Zeitpunkt der Aufnahme einer operativen Geschäftstätigkeit stehen derzeit noch nicht fest.

### 2.2.2 Organe und Mitarbeiter

Die SXT Projects and Services 2 GmbH hat derzeit zwei Geschäftsführer, Herrn Helmut Engelmaier und Herrn Manfred Siebke. Weitere Organe bestehen bei der SXT Projects and Services 2 GmbH nicht.

Die SXT Projects and Services 2 GmbH beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter.

### 2.2.3 Kapitalverhältnisse und Gesellschafter

Das Stammkapital der SXT Projects and Services 2 GmbH beträgt EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin ist die Sixt SE.

### 2.2.4 Geschäftsjahr und Ergebnissituation

Geschäftsjahr der SXT Projects and Services 2 GmbH ist das Kalenderjahr.

Die SXT Projects and Services 2 GmbH ist derzeit nicht operativ tätig, sondern beschränkt sich auf die Verwaltung eigenen Vermögens. Die SXT Projects and Services 2 GmbH erzielt daher derzeit keine operativen Umsätze. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegte Eröffnungsbilanz der SXT Projects and Services 2 GmbH verwiesen.

## **3. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags mit der SXT Projects and Services 2 GmbH ist steuerlich motiviert.

Die SXT Projects and Services 2 GmbH ist eine rechtlich selbständige Gesellschaft, die unmittelbar zu 100 % von der Sixt SE gehalten wird. Ein von der SXT Projects and Services 2 GmbH erzieltetes Ergebnis unterliegt auf Gesellschaftsebene der Besteuerung und kann somit grundsätzlich weder für Körperschaft- noch für Gewerbesteuerzwecke mit Gewinnen und Verlusten der Sixt SE oder einer anderen konzernangehörigen Gesellschaft verrechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob etwaige Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet oder Verluste ausgeglichen werden.

Schüttet die SXT Projects and Services 2 GmbH Gewinne in Form von Dividenden aus, sind diese Dividenden auf Ebene der Sixt SE im Ergebnis zu 95 % steuerfrei; 5 % der Dividenden gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher der Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen. Im Übrigen hat die SXT Projects and Services 2 GmbH grundsätzlich bei jeder Dividendenausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von insgesamt 26,375 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, die allerdings auf die Körperschaftsteuerschuld der Sixt SE anzurechnen und im Falle eines Überhangs zu erstatten ist.

Die vorbezeichneten Folgen können durch Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organshaft zwischen der Sixt SE und der SXT Projects and Services 2 GmbH vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer solchen Organshaft ist das Bestehen und die Durchführung eines auf mindestens fünf Zeitjahre abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags zwischen der Sixt SE als Organträger und der SXT Projects and Services 2 GmbH als Organgesellschaft.

Als Folge der Organshaft wird das auf Ebene der Organgesellschaft ermittelte steuerliche Ergebnis dem Organträger für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Ergebnisses der Organgesellschaft mit dem des Organträgers möglich. Dies führt insbesondere dazu, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit Verlusten und

Gewinnen des Organträgers und/oder anderer Organgesellschaften für Steuerzwecke verrechnet werden können.

Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der Sixt SE und der SXT Projects and Services 2 GmbH wird somit für körperschaftsteuerliche, aber auch für gewerbsteuerliche Zwecke, eine effiziente Struktur erreicht. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zwischen der Sixt SE und der SXT Projects and Services 2 GmbH, sondern auch im Verhältnis zu weiteren Gesellschaften, mit denen die Sixt SE als Organträger eine Organschaft unterhält.

Die ertragsteuerliche Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen steuerlichen Verpflichtungen der Organgesellschaft in diesem Bereich entfallen. Die SXT Projects and Services 2 GmbH hat ihr steuerliches Ergebnis grundsätzlich wie bisher nach allgemeinen Vorschriften – mit Ausnahme weniger Sonderregelungen – getrennt vom Organträger zu ermitteln. Handelsrechtlich ist der von der Organgesellschaft erwirtschaftete Jahresüberschuss an den Organträger abzuführen. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der SXT Projects and Services 2 GmbH als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Ein entstandener Jahresfehlbetrag ist vom Organträger auszugleichen und im Jahresabschluss der SXT Projects and Services 2 GmbH als Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen auszuweisen.

Von der handelsrechtlichen Zuordnung zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Dem Organträger wird nicht der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag, sondern das nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Ergebnis der Organgesellschaft zugerechnet. So führen beispielsweise nicht abzugsfähige Ausgaben, steuerfreie Einnahmen und zulässige Rücklagendotierungen zu Unterschieden zwischen dem zuzurechnenden steuerlichen Ergebnis und dem abzuführenden bzw. auszugleichenden Handelsbilanzergebnis.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der Sixt SE und der SXT Projects and Services 2 GmbH bestand aus Sicht des Vorstands der Sixt SE und der Geschäftsführung der SXT Projects and Services 2 GmbH nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 292 ff. AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Sixt SE und der SXT Projects and Services 2 GmbH erreicht werden.

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags mit der SXT Projects and Services 2 GmbH wird erreicht, dass die erläuterten Vorteile einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft bereits ab Beginn einer künftigen operativen Tätigkeit der SXT Projects and Services 2 GmbH genutzt werden können.

#### **4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages**

Bei dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sixt SE als Organträger und der SXT Projects and Services 2 GmbH als Organgesellschaft handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Der Vertrag sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

##### **4.1 Gewinnabführung (§ 1 des Vertrages)**

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 2 des Vertrages geregelten Dotierung bzw. Auflösung von anderen Gewinnrücklagen ergibt, unter sinngemäßer Beachtung von § 301 AktG an den Organträger

abzuführen. Abzuführen ist demnach grundsätzlich der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und einen nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

§ 1 Abs. 2 des Vertrages sieht allerdings vor, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend. Der Organträger kann verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen wieder aufgelöst werden.

Nach § 1 Abs. 3 des Vertrages ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – ausgeschlossen; ferner sind etwaige gesetzliche Abführungsverbote im Hinblick auf einen Gewinnvortrag zu beachten.

Die Jahresabschlüsse der Organgesellschaft werden während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages wegen der bestehenden Gewinnabführungsverpflichtung grundsätzlich weder einen Jahresüberschuss noch einen Bilanzgewinn ausweisen.

#### **4.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrages)**

Der Vertrag sieht die Verpflichtung des Organträgers zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vor. Der Organträger ist daher entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt worden sind.

Auch im Übrigen gelten für den Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustausgleich die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Anspruch auf Verlustausgleich verjährt daher gemäß § 302 Abs. 4 AktG erst zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages im Handelsregister. Ferner kann die Organgesellschaft gemäß § 302 Abs. 3 AktG grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten oder sich über diesen Anspruch vergleichen.

#### **4.3 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 3 des Vertrages)**

§ 3 des Vertrages regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages, seine Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten.

§ 3 Abs. 1 des Vertrages bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, dass der Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers bedarf und mit der anschließenden Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird.

§ 3 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass die Gewinnabführungsverpflichtung nach § 1 des Vertrages und die Verlustausgleichspflicht nach § 2 des Vertrages erstmals – und damit rückwirkend – ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gelten, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 1 des Vertrages wirksam wird.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden kann, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf volle Zeitjahre nach Beginn des

Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 1 des Vertrages wirksam wird, abläuft. Vorgesehen ist, dass der Vertrag noch im laufenden Geschäftsjahr der Organgesellschaft durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird; eine ordentliche Kündigung wäre bei Beibehaltung des kalendergleichen Wirtschaftsjahres dann frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2030 möglich. Die Festlegung einer entsprechenden Mindestlaufzeit erfolgt im Hinblick auf die gesetzlichen Voraussetzungen der angestrebten Körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG), wobei die nachteiligen steuerlichen Folgen einer ordentlichen Kündigung während des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft vermieden werden. Sie zeigt ferner, dass mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ein langfristiges Konzept verfolgt wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

§ 3 Abs. 4 des Vertrages stellt klar, dass das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Entfallen der finanziellen Eingliederung i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG (beispielsweise aufgrund Abtretung der Anteile bzw. eines entsprechenden Teils der Anteile an der Organgesellschaft durch den Organträger), die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers, die Einbringung der Organgesellschaft oder einer Beteiligung von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft i.S.d. §§ 14, 17 KStG sein kann.

Die in § 3 Abs. 5 des Vertrages vorgesehene Schriftform für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

#### **4.4 Schlussbestimmungen (§ 4 des Vertrages)**

§ 4 Abs. 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag alle zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft getroffenen Bestimmungen enthält, die sich auf die Gewinnabführung und Verlustübernahme beziehen. Es wird ferner festgehalten, dass Nebenabreden hierzu nicht bestehen und auch keine Gültigkeit haben.

In § 4 Abs. 2 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 4 Abs. 3 des Vertrages bestimmt, dass sich Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehen und dies insbesondere für die Verweisungen auf § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) und § 302 AktG (Verlustübernahme) gilt. Damit wird sichergestellt, dass etwaige Gesetzesänderungen die weitere Erfüllung der Voraussetzungen für eine Körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft, die an die Regelungen in den §§ 301, 302 AktG anknüpfen, nach Möglichkeit unberührt lassen.

§ 4 Abs. 4 enthält eine salvatorische Regelung. Danach berührt die ganze oder teilweise Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrages nicht die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist dabei durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt bei Lücken im Vertrag. Diese Regelung entspricht den üblichen Regelungen in der Vertragspraxis und ist aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Schließlich bestimmt § 4 Abs. 5 des Vertrages, dass die Kosten des Vertrages durch den Organträger zu tragen sind.

#### **4.5 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen**

Da die Sixt SE die unmittelbare alleinige Gesellschafterin der SXT Projects and Services 2 GmbH ist, hat die SXT Projects and Services 2 GmbH keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne der §§ 304, 305 AktG. Es bedarf daher keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Gewinnabführungsvertrag. Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen. Aus demselben Grund entfällt auch das Erfordernis einer Prüfung des Vertrages durch einen sachverständigen Prüfer (§ 293b Abs. 1 AktG).

*[Unterschriftenseite folgt]*

Pullach im Isartal, den 27. April 2026

Pullach im Isartal, den 27. April 2026

**Vorstand der  
Sixt SE**

**Geschäftsführung der  
SXT Projects and Services 2 GmbH**



Alexander Sixt  
Co-Vorstandsvorsitzender



Helmut Engelmaier  
Geschäftsführer



Konstantin Sixt  
Co-Vorstandsvorsitzender



Manfred Siebke  
Geschäftsführer



Dr. Franz Weinberger  
Mitglied des Vorstands



Nico Gabriel  
Mitglied des Vorstands



Vinzenz Pflanz  
Mitglied des Vorstands